

**Richtlinie zur Förderung von Tanz- und Theaterprojekten
im Bereich von privatrechtlich organisierten Theatern
und freien Theater-/Tanzgruppen in Stuttgart**

Neufassung vom 01.01.2014

Präambel

Ziel der Förderung für Theaterprojekte ist es, zusätzliche Akzente zum bestehenden Theaterangebot in Stuttgart zu setzen und das Angebot qualitativ zu bereichern.

Die Priorität liegt in der Förderung des freien, innovativen, zeitgenössischen Tanz- und Theaterschaffens, das in seinem breiten Spektrum und seinen vielfältigen Erscheinungsformen eine wesentliche Ergänzung zum kommunalen und staatlichen Repertoiretheater darstellt.

Vor allem sollen qualitativ herausragende Projekte gefördert werden, die verschiedene Kunstsparten kombinieren, neue Formensprachen ausprobieren und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen. Ferner soll die Förderung der Entstehung neuer und vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen dienen. Dabei sind Grenzüberschreitungen und Verbindungen zwischen mehreren künstlerischen Gattungen ebenso denkbar wie die theatralische Aneignung neuer literarischer Ausdrucksformen oder die Entwicklung eigener Texte.

Weitere Kriterien sind die Auswahl eines interessanten Stoffes oder neuen Stückes, Originalität der Inszenierung, Förderung des Nachwuchses.
Festivals werden nicht als förderfähig anerkannt, soweit es sich hierbei nur um die öffentliche Darbietung schon vorhandener Produktionen handelt.

Um den gesellschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden, sollen insbesondere auch Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bevorzugt ansprechen und Projekte, die sich künstlerisch qualitativ mit eigenen und anderen kulturellen Hintergründen auseinandersetzen und geeignet sind, die kulturelle Vielfalt der hier lebenden Ethnien als Bereicherung und Chance darzustellen, Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für Projekte, die sich dem Themenbereich „Inklusion“ widmen sowie solche, die sich den Herausforderungen des demographischen Wandels stellen.

1. Grundlagen der Förderung

1.1 Empfänger der Förderung

Gefördert werden Theater und Theater-/Tanzgruppen (Spielvereinigungen mit bzw. ohne eigene Rechtsfähigkeit und feste Bindung an eine Spielstätte).

Für eine Förderung kommen grundsätzlich professionell arbeitende Theater und Theater-/Tanzgruppen der Genres Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater, Kinder-/Jugendtheater, Puppen-/Figurentheater und Performance in Betracht.

1.2 Arten der Förderung

Die Zuwendung wird gewährt entweder

- als Förderung einzelner Aktivitäten (Einzelprojektförderung) oder
- als Förderung über max. drei Kalenderjahre (Konzeptionsförderung)

1.2.1 Einzelprojektförderung

Sie wird gewährt auf Grund einer vom Kulturamt erteilten Zusage als Zuwendung für die Produktion eines bestimmten zeitlich begrenzten Inszenierungsvorhabens, jedoch nicht für die Einrichtung bzw. Unterhaltung von Produktions- und Spielstätten.

Solange für die Freie Szene keine eigene Spielstätte besteht, kann zusätzlich eine Aufführungsförderung sowie eine Wiederaufnahmeförderung, jeweils mit Honorar-, Betriebskosten- und Technikförderung, gewährt werden.

Diese Förderung geschieht außerhalb des Juryverfahrens und wird aufgrund vorliegender Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.

Diese Regelung gilt nicht für Objekt- und Figurentheater, da die Spielstätte FITZ hierfür vorgesehen ist. Die genauen Regelungen hierzu finden sich auf dem „Merkblatt zur Förderung von Aufführungen der Freien Szene“.

Voraussetzungen

- Die Antragsteller sollten ihren Arbeitsschwerpunkt in Stuttgart haben und ihre Aufführungen überwiegend in Stuttgart veranstalten.
- Antragsberechtigt sind Gruppen, die bereits eine frei finanzierte Theaterproduktion in Stuttgart mit öffentlicher Resonanz in mehrmaliger Aufführung gezeigt haben und produzierende Theaterspielstätten ohne städtische Eigenproduktionsmittel, die mindestens zwei Jahre Spielbetrieb in Stuttgart nachweisen.
- Damit alle privaten Bühnen und Freien Gruppen eine Chance auf Förderung haben, sollen bei der Auswahlentscheidung möglichst die unterschiedlichen Profile der Theater und Gruppen Berücksichtigung finden. Eine Streuung auf alle Genres soll angestrebt werden.

1.2.2 Konzeptionsförderung

Konzeptionsförderung wird in der Regel für max. drei Kalenderjahre in Folge gewährt. Ein Anspruch auf Verlängerung oder anschließende Förderung besteht nicht.

Voraussetzungen

- Konzeptionsförderung kann Theater-/Tanzgruppen nach Maßgabe der Beurteilung der Spielplankonzeption des Antragstellers gewährt werden. Voraussetzung für die Förderung ist eine mehrjährige, überdurchschnittlich individuell ausgeprägte Arbeit mit erkennbarer öffentlicher, auch überregionaler Resonanz.
- Des Weiteren sollen die Gruppen durch ihre bisherige Tätigkeit darlegen können, dass ein künstlerisches Stammpersonal von qualitativ beachtlichem Rang und ein leistungsfähiges organisatorisches Potential zur Verfügung stehen und weiterführende Konzeptionen für die Fortsetzung ihrer Arbeit vorlegen. Aus diesen Konzeptionen müssen die längerfristigen Perspektiven der künstlerischen Arbeit, ihre Zielsetzung und der Weg der Umsetzung erkennbar sein.
- Institutionell geförderte Theater werden bei der Konzeptionsförderung nicht berücksichtigt.

1.3 Widerrufsvorbehalt

Die Zuwendungszusagen können widerrufen werden, wenn

- der Zuwendungsempfänger sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept wesentlich verändert,
- die Voraussetzungen für die Förderung aus Gründen, die in der Organisation oder dem den Zuwendungszweck betreffenden Verhalten des Zuwendungsempfängers liegen, nicht mehr gegeben sind,
- der Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann oder
- der Zuwendungsempfänger mit einem Verwendungsnachweis trotz Erinnerung mehr als sechs Monate lang im Verzug ist.

2. Fachjury

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die bei der Entscheidung über eine Förderung zu beteiligende Jury besteht aus bis zu sechs fachkundigen Personen von außerhalb Stuttgarts sowie dem/der Fachreferenten/in für Theater und Tanz. Die Mitglieder müssen mit der Darstellenden Kunst, insbesondere auch dem Freien Theater und den in der Präambel genannten Förderungsschwerpunkten, professionell vertraut sein. Die Jurymitglieder dürfen während ihrer Jurymitgliedschaft keine Tätigkeit ausüben, aus der Interessenkonflikte zu ihrer Jurytätigkeit entstehen könnten.
- 2.1.2 Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen; eine erneute Berufung ist möglich. Damit die Kontinuität der Arbeit gewahrt bleibt, soll jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausgetauscht werden. Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats beruft die Mitglieder der Jury auf Vorschlag der Kulturverwaltung und nach Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien.
- 2.1.3 Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet, deren Höhe durch Entschließung des Kulturamts festgesetzt wird. Darüber hinaus werden die Reisekosten für den Besuch von Aufführungen der geförderten Projekte übernommen.

2.2 Jury-Verfahren

- 2.2.1 Die Jury wird tätig auf Einladung des Kulturamts, das ihr zur Vorbereitung die vollständigen Antragsunterlagen zuleitet. Die Juroren sind für ihre Empfehlungen an das Regelwerk und den von der Stadt Stuttgart vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.
- 2.2.2 Die Jury tagt nicht öffentlich und entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Förderung. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Juroren sind bei ihren Entscheidungen an diese Richtlinie und den von der Stadt Stuttgart vorgegebenen Finanzrahmen gebunden. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Sie wird dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.
- 2.2.3 Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Beweggründe für die Entscheidung der Jury werden nicht mitge-

teilt.

- 2.2.4 Das Kulturamt, vertreten durch den/die Fachreferenten/in für Theater und Tanz, übernimmt die Geschäftsführung.

3. Verfahren

- 3.1 Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen und nach Maßgabe der nach den Haushaltsplänen der Landeshauptstadt Stuttgart zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund dieser Richtlinie. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

- 3.2 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich beim Kulturamt bis zum 15. Oktober des dem Beginn der Förderung vorausgehenden Kalenderjahres zu stellen. Dabei sind die vom Kulturamt vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Unterlagen über die bisherige künstlerische Tätigkeit des Antragstellers und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik,
- Angaben darüber, welche/s künstlerische Projekt/e vorgesehen ist/sind und wie es/sie realisiert werden soll/en (Projektbeschreibung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan.

- 3.3 Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Das Kulturamt kann auch verspätete Anträge berücksichtigen, wenn der Antragsteller die Versäumung der Frist nicht zu vertreten hat.

- 3.4 Die Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid des Kulturamts vergeben. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 11. September 2003 beschlossen und trat am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Mit GRDRs 1419/2005 wurde eine Änderung vorgenommen. Mit GRDRs 801/2010 wurde am 01.12.2010 eine Neufassung der Richtlinie vorgenommen, die am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft trat.

Die aktuelle Neufassung wurde beschlossen und trat rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.